



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Merlin Michaelis

merlin.michaelis
@bund-sh.de
Fon 0431 66060-0

14. Dezember 2023

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Postfach 71 25
24171 Kiel
IV 638 - 80570/2023
barbara.greve@im.landsh.de

● **Beteiligungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Greve,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Schleswig-Holstein e.V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o.a. Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Merlin Michaelis
BUND Landesverband Schleswig-Holstein

● Hausanschrift: Lorentzendam 16
D-24103 Kiel
Spendenkonto: Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE
Geschäftskonto: Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE
Vereinsregister: Kiel VR 2794 KI
Steuernummer: 20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

I.

Die auf Bundesebene durchgeführte Änderung des ROG hat erhebliche mittel- bis langfristige Auswirkungen auf die Raumordnungsplanung des Bundes und der Länder.

Dabei wird unter dem Deckmantel einer vermeintlichen Planungsbeschleunigung sehr erheblich in die Beteiligungsrechte der Kommunen, Bürger*innen und Verbände eingegriffen, wodurch u.a. abgestimmte Planungsansätze und wichtige Funktionen z.B. in der Säule der Landschaftsplanung verwässert und Planungsgrundlagen des Umweltschutzes und des biologischen Klimaschutzes in vielerlei Hinsicht beeinträchtigt werden. Zudem werden Grundlagen der Planungshoheit nunmehr rein wirtschaftlichen Interessen weiter geöffnet.

Bereits Art und Form und Geschwindigkeit des Durchpeitschens des ROG in der letzten Phase der Beschlussfassung im Bundestag und Bundesrat zeigte deutlich auf, dass spezielle Wirtschaftsinteressen die Interessen des Gemeinwohls hier arg strapaziert haben.

Eine tatsächliche Beschleunigung unter Wahrung der erforderlichen fachlichen Qualität lassen die Änderungen nicht wirklich erkennen und sind auch nirgends fundiert begründet.

Die in der Begründung genannten Einsparungen an Kosten und Verwaltungsaufwand sind derart verschwindend minimal, dass die mit dem Entwurf verbundenen qualitativen Verschlechterungen dafür nicht in Kauf genommen werden können.

Somit wäre es sehr wichtig, sorgfältig zu prüfen, welche Aspekte des neuen ROG in das Landesplanungsgesetz übernommen werden sollten und welche eher schädlich oder nicht zielführend sind.

Das Grundgesetz Artikel 72 Abs.3, Satz 1, Nummer 4 gibt den Ländern grundsätzlich die Möglichkeit der Abweichung von dem im Eilverfahren einer Nacht- und Nebelaktion durchgepeitschten ROG.

Sofern das Land SH diese Möglichkeit nicht ohne Befassung des Landtages für das aktuelle Verfahren aufgegeben haben sollte, sollte die Möglichkeit der Abweichung durch sachgerechte Gestaltung des Landesplanungsgesetzes zunächst sehr konkret erwogen und **im Einzelfall** geprüft und umgesetzt werden.

Sollte die Möglichkeit im vorliegenden Fall aufgegeben werden, wären die Gründe darzulegen und zu erklären.

So lange ist auch der vom MI erweckte Eindruck konsequent zu hinterfragen, es ginge bei dem aktuellen Änderungsvorhaben nur um die reine Umsetzung des ROG die noch dazu alternativlos sei (S.3 des Gesetzesentwurfes).

Der BUND-SH sieht es auf jeden Fall kritisch, dass über den bestehenden Gestaltungsspielraum in der Begründung schlank und fast täuschend hinweggegangen wird.

Angesichts der Komplexität des Änderungsvorhabens ist es wenig hilfreich und bedauerlich, dass auf eine gegenüberstellende Synopse, die zur Lesbarkeit des Entwurfes erheblich beitragen könnte, verzichtet wurde.

II.

Der BUND-SH nimmt zu ausgewählten Änderungsvorschlägen des Entwurfes Stellung. Dabei wird auch auf die Problematik der Änderungen unabhängig davon eingegangen, ob es sich hier um eine alternativlose Umsetzung des ROG handeln sollte, oder ob das Land SH den grundgesetzlich garantierten Gestaltungsspielraum nutzen möchte.

1. (Entfall §5a):

Ein Entfall des §5a erscheint nicht sachgerecht. Die Regelungen tragen zur Klarheit und Transparenz bei und sind darüber hinaus für das Verständnis des Gesetzeswerkes wichtig. Eine Anpassung an den aktuellen Sachstand im Lande ist unbenommen und sollte – wie bei allen Regelungen- regelmäßig überprüft werden.

Insofern darf gerade auf Abs. 5 nicht verzichtet werden, da gerade eine Evaluierung des Landesplanungsrechtes in regelmäßigen Abständen von ca. 2-4 Jahren aufgrund sich ständig ändernder Rahmenbedingungen sachgerecht und zwingend ist.

An einer Auslegung von Planunterlagen in örtlicher Nähe der Bürger*innen ist in jedem Fall zwingend und alternativlos festzuhalten, da ansonsten Bürger*innen von Einsichtnahme und Beteiligung zwangsweise ausgeschlossen werden. Die Wichtigkeit dieser Problematik ist rechtlich und fachlich vielfach diskutiert und soll daher hier nicht vertieft erläutert werden. Der BUND-SH wendet sich mit Nachdruck gegen jeden Versuch, geschaffene Transparenz abzuschaffen und Bürger- und Beteiligungsrechte zu schmälern.

2. (§5)

b. Die Streichung des Abs. 5 ist nicht sachgerecht und trägt den landesspezifischen Gegebenheiten Rechnung. Die Regelungen tragen zur Klarheit und Transparenz bei und sind darüber hinaus für das Verständnis des Gesetzeswerkes wichtig.

zu §5, Abs. 5, Ziff. 5:

Insbesondere die **Streichung des §5, Abs. 5, Ziff. 5 ist fachlich und rechtlich nicht hinnehmbar**. Die klammheimliche Streichung der Beteiligung der nach § 40 des LNatSchG anerkannten Vereine sowie des Landesnaturschutzverband ist **ein Angriff auf die demokratischen Beteiligungsrechte der Umwelt- und Naturschutzverbände und stellt rechtlich und politisch einen massiven Rückschritt in der Rechtsentwicklung dar, der dem Gemeinwohl diametral entgegensteht. Dies ist weder rechtlich geboten noch nach dem bisher in Schleswig-Holstein geübten Demokratieverständnis hinnehmbar**.

Gleiches gilt synonym für den geplanten Entfall der übrigen in §5 genannten Beteiligungsrechte.

Auf die Streichung ist auch für den Fall zu verzichten, dass eine Beteiligung nach anderen gesetzlichen Regelungen vollumfänglich gewährleistet bleibt. Die grundsätzliche Klarheit des Gesetzes muss auch für das Planungsrecht des LaplanG gültig bleiben.

d. Die Fassung des derzeitigen Abs. 7 ist grundsätzlich beizubehalten.

Die Auslegungsfrist von 4 Monaten ist keinesfalls zu verringern.

Auf die diesbezüglichen Anmerkungen zu 1. (s.o.) wird hingewiesen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit Auslegungen gerade auch in lange Ferienzeiten gelegt wurden, was nach allgemeiner Lebenspraxis die Beteiligungsmöglichkeiten betroffener BürgerInnen und anderer Gruppen klammheimlich beschränkt. Die geplante Regelung verfestigt diese Beschränkung der Beteiligungs- und Informationsrechte. Dass muss vermieden werden.

e. Grundsätzlich ist bei Veränderungen der ausgelegten Planunterlagen ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Eine Streichung des Abs. ist nicht erforderlich. (Begründungen s.o.) Der Abs. trägt zur Klarheit bei und kann redaktionell modernisiert werden.

f. u. g. siehe e. Die aktuelle Formulierung trägt zur Klarheit des LaplaG bei.

3. (§5a)

Die bestehenden Regelungen des §5a LaplanG sind zu erhalten. Die Regeln dienen inhaltlich der Ausgestaltung der Beteiligung. Diese kann weder in noch weiter verkürzter Frist noch ausschließlich im Internet bzw. nur zu besonders erschwerten Bedingungen auch analog erfolgen. Alle BürgerInnen müssen in angemessener Nähe zur Wohnung (z.B. Kreis- oder Gemeindeverwaltung) die Möglichkeit haben, die Unterlagen analog einzusehen und zur Kenntnis zu nehmen. Ein benachteiligender Ausschluss von Bevölkerungsgruppen (z.B. Nicht-Internetnutzer*innen, in der digitalen Nutzung Behinderte oder Unkundige) widerspricht grundsätzlich unserem Demokratieverständnis und sollte in einem modernen Gemeinwesen keinen Raum und Ansatz finden. Im Übrigen ist Demokratie grundsätzlich mit einem gewissen Aufwand verbunden, den unsere Gesellschaft ganzheitlich schätzt.

4. (§6)

Der Abs. 2 trägt zur Klarheit und Verständlichkeit des LaPlaG bei und sollte beibehalten werden. Ein zwingender konkreter Grund für dessen Streichung ist nicht hinreichend dargelegt und nicht gegeben.

5. (Abschnittsüberschrift)

Die vorgesehene Änderung **stellt keinesfalls nur eine redaktionelle Änderung dar**. Dies wird hier verschwiegen.

Der Begriff der Raumverträglichkeitsprüfung beschreibt etwas gänzlich anderes, als mit dem bestehenden Raumordnungsverfahren gemeint ist.

6. (§13)

Der Ersatz des Wortes „kann“ durch das Wort „soll“ entfaltet eine erheblich negative Tragweite und muss zwingend unterbleiben. Der willkürliche Verzicht auf Zielabweichungsverfahren konterkariert den gesamten Planungsprozess in der Raumordnung und seine parlamentarische Kontrolle. Bereits heute werden Zielabweichungsverfahren derart intransparent geführt, dass Abweichungen von den beschlossenen Ursprungszielen ohne sachgerechte Beteiligung der Allgemeinheit zu deutlichen Veränderungen der Gesamtplanung mit entsprechenden Problemwirkungen führen. Die beabsichtigte Änderung würde die Zerlegung der Planungsordnung zementieren und widerspricht dem Wohl der Allgemeinheit nachdrücklich.

Die Vorgaben für das Zielabweichungsverfahren sind stattdessen fachlich begründet zu konkretisieren und die Anwendung dieser Ausnahmeregelung ist stets umfassend zu begründen und in einem transparenten Verfahren zu planen.

Die Einführung einer im ROG vorgesehenen Antragsbefugnis für private Antragsteller ist im LaplaG nach Möglichkeit nicht zu übernehmen.

In jedem Fall sind im Fall privater Antragstellungen aber verbindlich begleitende Vorgaben im LaplaG vorzusehen, die die Umsetzung der öffentlichen Interessen der Kommunen und betroffenen Bürger*innen und Verbände nicht schmälern, aushöhlen oder erschweren. Dafür ist (sofern eine Streichung s.o. unzulässig wäre) eine klärende Regelung in §13 LaplaG oder an geeigneter Stelle aufzunehmen.

7. (§14)

a. Die vorgesehene Änderung **stellt keinesfalls nur eine redaktionelle Änderung dar**. Dies wird hier verschwiegen.

Der Begriff der Raumverträglichkeitsprüfung beschreibt etwas gänzlich anderes, als mit dem bestehenden Raumordnungsverfahren gemeint ist.

b. Die nach UVPG verpflichtende Umweltverträglichkeitsprüfung soll ohne weitere Erläuterung durch eine neue undefinierte Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt werden. Im Fall der Begriffsänderung muss klargestellt werden, dass die erforderliche Plan-UVP auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben erfolgen muss (also z.B. auch unter Beachtung von Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL).

c. Die geplante Streichung muss unterbleiben, da sie inhaltlich und unabhängig von der Bezeichnung der Prüfung das Verfahren vollkommen unbegründet und zum Schaden der Umwelt und der Allgemeinheit verwässert. Dazu sollte erklärt werden, wie sich die geplante Formulierung fachlich und qualitativ auf das Verfahren auswirkt und welche konkreten Unterschiede zu bislang geübten Praxis bestehen.

e. Die Streichung der Absätze 4 und 5 soll unterbleiben, da diese eine erforderliche Konkretisierung des LapInG darstellen.

8. (§15)

a. siehe 7.

bb. hier ist deutlich zu machen, dass die Unterlagen in elektronischer und analoger Form bereitgestellt werden müssen (siehe auch 1.).

cc. Die genannten Sätze sind beizubehalten. Allerdings ist die Einschränkung der Zumutbarkeit zu streichen. Die Sätze dienen insoweit der Klarheit des LaplanG.

d. Die Formulierungen sind im Grundsatz beizubehalten, da sie der Klarheit und Lesbarkeit des LaplanG dienen. Die neue Formulierung schränkt zudem die Beteiligungsmöglichkeiten unbegründet und unzulässig ein. Zum Verständnis sollte klar dargelegt werden, wie sich

das Verfahren bei Umsetzung des neuen Formulierungsvorschlages konkret ändern würde. Die geübte Praxis des Vorschlages eines einfachen Austausches stellt reine Vernebelungstaktik dar.

e. In dem neuen Absatz 4 ist ggf. deutlich zu machen, dass die Veröffentlichung im Internet und analog an den bislang vorgesehenen Stellen erfolgt.

Im Fall des belegten (nicht behaupteten) Vorliegens von Geheimhaltungsbedarf im Einzelfall ist konkret deutlich zu machen, dass sämtliche außer den im Einzelnen geheimhaltungsbedürftigen Informationen bekanntzumachen sind.

Es ist mit den Grundsätzen des IZG nicht vereinbar, dass über die gewählte Formulierung evtl. sogar der Kontext und Zusammenhang der Informationen unterbleibt.

f. Im Fall der Veränderung des aktuellen Abs. 4 ist in der Formulierung sicherzustellen und **klar und eindeutig zu definieren, wann die Auswirkungen eines Vorhabens von „geringer Bedeutung“ sind**. Die Feststellung des Eintreffens des Begriffes „geringe Bedeutung“ ist ggf. per rechtsmittelfähigen Bescheid in einem förmlichen Verfahren vorzunehmen.

Eine Auslegung von Unterlagen ist keinesfalls auf das Internet zu beschränken, sondern auch analog und bürgernah an den bisher obligatorischen Stellen umzusetzen (s. 1.). Grundsätzlich sind nach Abschluss der Planung und Beteiligung die entsprechenden Informationen als Dokumentation öffentlich zugänglich digital bereitzustellen.

g. Die Absätze 5-8 sind nicht zu streichen sondern ggf. redaktionell sinnerhaltend anzupassen.

Die vorhandenen Formulierungen dienen der Klarheit und Lesbarkeit des LaplanG.

Soweit zwingend die Anpassung an veränderte Rechtslagen des UVPG erforderlich sein sollte ist hier zu erläutern, welche Veränderungen sich im Einzelnen und konkret ergeben welche Bedeutung dies grundsätzlich auf die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfung des Plans hat. Erst anhand dieser Erläuterung kann die Auswirkung beurteilt werden und entschieden werden, inwieweit das LaplanG hier weitere Anpassungen zur Qualitätssicherung vornehmen müsste.

9. (§16)

Eine Beschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist grundsätzlich kritisch zu bewerten.

In jedem Fall ist klar und eindeutig zu definieren, wann die Auswirkungen eines Vorhabens von „geringer Bedeutung“ sind. Die Feststellung des Eintreffens des Begriffes „geringe Bedeutung“ ist ggf. per rechtsmittelfähigen Bescheid in einem förmlichen Verfahren vorzunehmen.

Eine Auslegung von Unterlagen ist keinesfalls auf das Internet zu beschränken, sondern auch analog und Bürgernah umzusetzen (s. 1.).

10. (§17)

Soweit Zielabweichungen und Raumordnungsverfahren von öffentlichen Trägern, Verbänden und Organisationen nach §63 BNatSchG betrieben werden, sind sachgerechte Ermäßigungen der Kosten zu ermöglichen.

Soweit private Antragstellungen zulässig werden sollen und folgerichtig die Einschränkungen gemäß Ziff. 6 letzter Absatz realisiert werden, ist die volle Kostentragungspflicht für diese selbstverständlich obligatorisch.

Erweiterte Anhörung zum neuen Entwurf eines neuen § 13b

1.

Die zur Verfügung gestellte Synopse enthält keinen § 13 b.

2.

Die tatsächliche Wirkungsweise der Regelungen des §13 b ist aufgrund vielfacher Querbezüge und Verschachtelungen der Regelungen zu anderen Regelungen nicht mehr klar und eindeutig nachvollziehbar.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist die Wirkungsweise für nicht besonders verwaltungsrechtlich ausgebildete BürgerInnen.

Gesetze, die letztlich für die BürgerInnen gemacht sind, sollten klar und eindeutig lesbar und verstehbar sein. Dies trifft auf den §13b definitiv nicht zu.

Soweit durch Bundesrecht eine Aushebelung der Regelungskompetenz des Landes Schleswig-Holstein droht die nicht durch Abweichungen geheilt werden kann sollten ergänzende Regelungen grundsätzlich so gefasst werden, dass der bestehende und sorgfältig entwickelte Konsens bezüglich der aktuell festgesetzten Vorrangflächen für Windenergie nicht angetastet oder gar geöffnet wird.

Bei sämtlichen Regelungen des LaplanG und speziell des hier betroffenen §13b ist verbindlich sicherzustellen, dass im Rahmen der Beteiligung eine Anhörung der bislang in §5 Abs. 5 genannten Stellen und Verbände gewährleistet ist.

Der BUND-SH fordert hier insbesondere die Beteiligung der Verbände gem. LNatschG § 40.

Ein Demokratieabbau ist nicht im Sinne des Gemeinwohls.

Die in Schleswig-Holstein **ausgewiesenen Windkraft-Flächenkapazitäten sind bei weitem nicht durch realisierte oder in Realisierung befindliche Projekte ausgeschöpft**. Erweiterungen dieser Flächen sind derzeit allein deswegen **absolut nicht erforderlich**.

Zur Realisierung interkommunaler Energiekonzepte oder sehr spezieller und lokal gewollter Einzelvorhaben **reichen die bestehenden Regelungen absolut aus und bedürfen weder einer Komplizierung noch einer weiteren Abschwächung der Sicherheit der grundgesetzlich geschützten Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft**.

Darüber hinaus **leistet unser Land bereits heute einen überragenden Beitrag zur Versorgung der Bundesrepublik mit Windstrom**. Parallel liegen unübersehbare und leicht nutzbare Kapazitäten für die Photovoltaik auf versiegelten Flächen und Bestandgebäuden unerschlossen brach.

Zudem mehren sich regelmäßig Hinweise, dass zusätzlich produzierter Windstrom gar nicht mehr den überregionalen Netzen zugeführt werden kann und der landesbezogene Bedarf bei weitem gedeckt ist.

Nötigenfalls später **erforderliche Anpassungen und Nachsteuerungen können in angemessener Zeit und unter Entwicklung nachhaltiger Regionalplanung sachgerecht angepasst werden**. Es ist offensichtlich, dass die im Entwurf geplanten Änderungen das aktuell laufende Verfahren der Regionalplanung nachhaltig beeinträchtigen und negative Auswirkungen für die Umwelt mit sich bringen. Auf jede fehlerträchtige Hektik muss derzeit verzichtet werden.

Der BUND-SH fordert, die Änderung des LaplaG zunächst sehr grundsätzlich zu überdenken und dabei nachhaltig von seinen Abweichungsmöglichkeiten zum ROG Gebrauch zu machen.

Ein neues LaplaG in der vorliegenden Entwurfsfassung führt zu einer deutlichen Aufweichung des Landesplanungsrechtes und öffnet das wichtige Element der Daseinsvorsorge zunehmend wirtschaftlichen Einzelinteressen. Mit dem vorliegenden Entwurf erfolgt dies unter deutlicher Schwächung der Transparenz, der Öffentlichkeitsbeteiligung und der sachgerechten Anpassung an die Erfordernisse der Sicherung existenziell wichtiger Fortschritte beim Umweltschutz, dem biologischen Klimaschutz und Erhaltung der nachhaltigen Resilienz unser Landschaften, Lebensräume und landwirtschaftlichen Flächen in Schleswig-Holstein.

Grundsätzlich ist der BUND-SH der Auffassung dass es der inhaltlichen Umsetzung der Raumordnungsplanung und Landschaftsplanung in SH einer nachhaltigen Anpassung bedarf, die transparenter, handhabbarer und zukunftsorientierter unter Berücksichtigung der sich verändernden biotischen und abiotischen Rahmenbedingungen eine verbesserte Sicherung der Daseinsvorsorge ermöglicht. Der aktuelle Gesetzentwurf erreicht das Gegenteil.

Zudem sollen Gesetze, die letztlich für die BürgerInnen gemacht sind, klar und eindeutig lesbar und verstehbar sein. Dies trifft weder auf die Entwurfsfassung des LaplanG noch speziell auf den §13b zu.

Unter den gegebenen Rahmenumständen sollten Änderungen des LaplanG besonders sorgfältig auf die Bedürfnisse und die spezielle Situation im Land Schleswig-Holstein abgestimmt sein. Für eine aktuell beobachtete Hektik, die auch zu sehr fehlerhaften und bedenklichen Richtungsentscheidungen für die betroffene Umwelt und die Beteiligungsrechte in unserer Demokratie führen kann ist weder Raum noch Not.

Der BUND-SH regt eine vertiefte Diskussion die genannte Anpassung, die auch den Prozess der Regionalplanung betrifft, dringend an.

Der BUND-SH ist sehr gerne bereit, an einer Weiterentwicklung der erforderlichen Regelungen konstruktiv mitzuarbeiten.